

**I. Dem Staatshaushalt entstehende Aufwendungen** sind z. B. Kosten für den Transport und die Verwahrung gepfändeter Sachen (vgl. Ziff. 7. und 12. der Anl. zu Ziff. 1.1. der KostenVfg.; Ziff. 9. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84).

2. Die Aufzählung der **Auslagen des Staatshaushalts** in § 362 Abs. 3 StPO wird durch diese Bestimmung präzisiert.

## § 8

### Beschwerde und Einwendungen

**(1) Im Arrestverfahren ist gegen eine Entscheidung oder eine Maßnahme des Staatsanwalts die Beschwerde gemäß § 91 der StPO, gegen eine Entscheidung des Prozeßgerichts die Beschwerde gemäß den §§ 305 bis 309 der StPO zulässig.**

**(2) Gegen Maßnahmen des Sekretärs des Kreisgerichts bei der Vollziehung des Arrestes sind Einwendungen und die Beschwerde gemäß § 135 der ZPO zulässig.**

**(3) Wird gegen die Vollziehung des Arrestbefehls Widerspruch gemäß § 132 der ZPO erhoben oder die Unzulässigkeit der Pfändung eines Vermögenswertes gemäß § 133 Abs. 1 Ziff. 2 der ZPO geltend gemacht, bestimmt sich das Verfahren nach diesen Vorschriften.**

**1.1.** Zur Entscheidung über ein **Rechtsmittel** gegen Entscheidungen oder Maßnahmen des Staatsanwalts vgl. §91 Abs. 1 StPO, gegen Entscheidungen des Prozeßgerichts vgl. §306 Abs. 3 und §308 StPO und gegen Maßnahmen des Sekretärs des KG vgl. § 135 ZPO. Zur Entscheidung über den Widerspruch des Ehegatten vgl. § 132 Abs. 2 ZPO und über den Antrag des Dritten auf Feststellung der Unzulässigkeit der Pfändung vgl. § 133 Abs. 2 ZPO. Die Vollziehung des Arrestbefehls wird durch das Einlegen eines dieser Rechtsmittel nicht gehemmt, der übergeordnete Staatsanwalt, das Prozeßgericht, dessen Entscheidung angefochten wurde, und das Rechtsmittelgericht (Beschwerdegericht) können anordnen, daß die Vollziehung ausgesetzt wird (vgl. Ziff. 8.5. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84).

**1.2. Entscheidungen des Staatsanwalts** sind der Erlass, die Änderung und die Aufhebung des Arrestbefehls sowie die Freigabe von Vermögenswerten oder deren Ablehnung.

**1.3. Maßnahmen des Staatsanwalts** sind seine Handlungen bei der Vollziehung des Arrestbefehls.

**1.4. Entscheidungen des Gerichts** sind im Ermittlungsverfahren die richterliche Bestätigung des Arrestbefehls gern. § 121 StPO oder deren Ablehnung sowie im gerichtlichen Verfahren alle Beschlüsse im Arrestverfahren.

**2. Maßnahmen des Sekretärs des Kreisgerichts** sind dessen Handlungen bei der Vollziehung des Arrestbefehls.

**3.1. Ein Widerspruch gegen die Pfändung** steht nur dem Ehegatten des Beschuldigten oder des Angeklagten zu, wenn gemeinschaftliches eheliches Vermögen gepfändet wurde (vgl. § 132 Abs. 1 ZPO).

**3.2. Die Unzulässigkeit der Pfändung** kann ein Dritter beantragen, wenn ihm an der gepfändeten Sache oder Forderung ein Recht zusteht, das der Pfändung entgegensteht oder möglicherweise die vorrangige Erfüllung seines Anspruchs rechtfertigt (z. B. wenn dem Dritten gehörende oder verpfändete Sachen gepfändet wurden).

## §9

### Aufhebung der Pfändung

**(1) Der Arrestbefehl verliert seine Wirksamkeit 3 Monate nach Rechtskraft der Entscheidung über die Zahlungsverpflichtung, zu deren Sicherung er erlassen wurde, sofern nicht innerhalb dieses Zeit-**